

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 06.06.2013

Referentenstellen an der Regierung der Oberpfalz

Bei den amtlichen Schulanzeigern der Regierung der Oberpfalz sind regelmäßig Referentenstellen an der Regierung der Oberpfalz ausgeschrieben. Dabei wird als eine der Voraussetzungen erwartet, „dass die Beamtin bzw. der Beamte eine Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt“. Beispielsweise bei der Ausschreibung eines Referenten Sachgebiet 41 „Förderschulen“ (Schulanzeiger 6/2013, Seite 100) oder bei der Stelle eines Referenten im Sachgebiet 42.2 „Berufliche Schulen II – Gesundheit, Sozialwesen Hauswirtschaft“ (Schulanzeiger 5/2013, Seite 80).

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Werden durch diese Erwartungshaltung eines Umzugszwanges Bewerber aus der nördlichen Oberpfalz von einer Bewerbung abgehalten?
2. Wird durch einen solchen Umzugszwang nicht die weitere Abwanderung aus der nördlichen Oberpfalz durch die Staatsregierung gefördert?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 16.07.2013

Zu 1. und 2.:

Aus der zitierten Formulierung geht klar hervor, dass es sich hier um ein deskriptives – wünschenswertes – Ausschreibungsmerkmal handelt, das keinesfalls als zwingende Voraussetzung ausgestaltet ist. Es bringt die allgemeingültige beamtenrechtliche Verpflichtung der sog. Residenzpflicht zum Ausdruck, vgl. Art. 74 Bayerisches Beamtenengesetz. Diese Vorschrift bestimmt, dass der Beamte oder die Beamtin eine Wohnung so zu nehmen hat, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Der Passus bedeutet lediglich, dass, wer sich bewirbt, sicherstellen muss, dass er die Dienststelle zuverlässig mit für ihn zu vertretendem Aufwand erreichen kann. Dies wird besonders bei der Vergabe von Leitungspositionen erwartet, wo eine umfassende Präsenz bzw. Erreichbarkeit für die Erledigung der entsprechenden Aufgaben wichtig ist.

Von einem Umzugszwang kann vorliegend nicht die Rede sein; tatsächlich wurde bisher nie ein Bewerber aufgrund dieses Kriteriums ausgeschieden oder – was nach Absatz 2 der genannten Vorschrift möglich wäre – angewiesen, den Wohnort näher zur Dienststelle zu nehmen. Auch, dass sich deswegen Interessenten nicht beworben hätten, ist nicht bekannt. Die Bewerber kommen in der Regel aus allen Teilen des Regierungsbezirks.

Der entsprechende Passus befindet sich zumindest im Grund- und Mittelschul- sowie im Förderschulbereich derzeit in der Regel bayernweit in allen Ausschreibungstexten, nicht nur in der Oberpfalz. Von einer bestimmten Region benachteiligenden Regelung kann aus den genannten Gründen keine Rede sein.